

# Tarif für die Gebäudewasserversicherung der Aargauischen Gebäudeversicherung (Tarif Gebäudewasser) – Stand 1. Januar 2025

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung, gestützt auf die §§ 34 und 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, und § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung (AVB Gebäudewasser) vom 27. April 2012, beschliesst:

## § 1 Zweck des Tarifs

<sup>1</sup> Der vorliegende Tarif regelt die Zusammensetzung der Beiträge für die Grundversicherung des Gebäudewasserrisikos und die Zusatzversicherung Aqua Plus sowie die Bemessung der Prämie.

## § 2 Zusammensetzung der Beiträge

<sup>1</sup> Der Beitrag für die Grundversicherung des Gebäudewasserrisikos beziehungsweise die Zusatzversicherung Aqua Plus setzt sich zusammen aus:

- Prämie für die Grundversicherung des Gebäudewasserrisikos beziehungsweise für die Zusatzversicherung Aqua Plus und
- Eidgenössische Stempelabgabe auf der Prämie.

## § 3 Berechnung der Prämie

<sup>1</sup> Die Prämie für die Grundversicherung des Gebäudewasserrisikos beziehungsweise für die Zusatzversicherung Aqua Plus errechnet sich durch Multiplikation von Gebäudeversicherungswert und dem jeweiligen Prämienatz. Die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Versicherungsnehmer anerkennt den Prämienatz mit Unterzeichnung des Antrages zum Abschluss der Versicherung.

## § 4 Prämienatz für die Grundversicherung des Gebäudewasserrisikos

<sup>1</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen für Wohngebäude (inkl. Ferienhäuser) mit Selbstbehalt Fr. 200.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.49	42.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.40	245.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.40	400.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.32	800.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.27	1'600.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.20	2'700.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.15	4'000.00
über 50 Mio.	0.11	7'500.00

<sup>1bis</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen für Wohngebäude (inkl. Ferienhäuser) mit Selbstbehalt von Fr. 500.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.45	37.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.37	225.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.37	370.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.30	740.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.25	1'500.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.18	2'500.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.13	3'600.00
über 50 Mio.	0.10	6'500.00

<sup>2</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen für Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels, Motels, Gasthäuser, Restaurants mit Selbstbehalt Fr. 200.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.59	59.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.54	295.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.50	540.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.44	1'000.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.38	2'200.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.29	3'800.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.18	5'800.00
über 50 Mio.	0.12	9'000.00

<sup>2bis</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen für Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels, Motels, Gasthäuser, Restaurants mit Selbstbehalt von Fr. 500.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.53	53.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.49	265.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.45	490.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.41	900.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.35	2'050.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.28	3'500.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.17	5'600.00
über 50 Mio.	0.11	8'500.00

<sup>3</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen für übrige Gebäude mit Selbstbehalt Fr. 200.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.26	41.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.23	130.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.19	230.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.17	380.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.15	850.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.12	1'500.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.11	2'400.00
über 50 Mio.	0.09	5'500.00

<sup>3bis</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen für übrige Gebäude mit Selbstbehalt von Fr. 500.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.24	36.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.20	120.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.17	200.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.15	340.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.13	750.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.11	1'300.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.10	2'200.00
über 50 Mio.	0.08	5'000.00

<sup>4</sup> Überführt in § 4a

<sup>5</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Geschäftsleitung abweichende Prämienätze festlegen.

### § 4a Prämienatz für die Zusatzversicherung Aqua Plus

<sup>1</sup> Die in ‰ des Gebäudeversicherungswerts festgelegten Prämienätze für die Zusatzversicherung Aqua plus betragen:

Versicherungswert in Fr.	Prämienatz in ‰	Minimalprämie in Fr.
bis und mit 0.5 Mio.	0.043	35.00
über 0.5 Mio. bis 1 Mio.	0.041	35.00
über 1 Mio. bis 2 Mio.	0.039	41.00
über 2 Mio. bis 5 Mio.	0.027	78.00
über 5 Mio. bis 10 Mio.	0.016	135.00
über 10 Mio. bis 20 Mio.	0.010	160.00
über 20 Mio. bis 50 Mio.	0.005	200.00
über 50 Mio.	0.003	250.00

### § 5 Anpassung bei schlechtem Schadenverlauf

<sup>1</sup> Bei ausserordentlich schlechtem Schadenverlauf kann ein angemessener Prämienzuschlag und/oder ein erhöhter Selbstbehalt pro Schadenereignis erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Prämienzuschlag beziehungsweise der erhöhte Selbstbehalt kann mit der Auflage verbunden werden, geeignete Massnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

<sup>3</sup> Der Prämienzuschlag und/oder der erhöhte Selbstbehalt kann aufgehoben werden, sobald die Versicherte beziehungsweise der Versicherte den Nachweis erbracht hat, dass das besondere Risiko durch geeignete Massnahmen eliminiert worden ist.

<sup>4</sup> Das Kündigungsrecht der Parteien gemäss § 13 Abs. 3 AVB Gebäudewasser bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

### § 6 Bauzeitversicherung

<sup>1</sup> Die Prämie für die Bauzeitversicherung wird vorschüssig als Pauschale entsprechend den bei der Anmeldung deklarierten Baukosten erhoben. Die Pauschalen betragen inkl. Umgebungsarbeiten mit Selbstbehalt Fr. 200.00 pro Schadenfall und Gebäude:

Baukosten bis Fr.	Prämie in Fr.
50'000.00	15.00
250'000.00	32.00
750'000.00	105.00
1'500'000.00	210.00
3'000'000.00	525.00
5'000'000.00	945.00
10'000'000.00	1'260.00
15'000'000.00	2'100.00
20'000'000.00	3'665.00
25'000'000.00	6'075.00
30'000'000.00	7'335.00

Ab 30 Millionen Franken Baukosten wird pro 5 Millionen Franken zusätzlich eine Pauschalprämie von Fr. 1'050.00 erhoben.

<sup>2</sup> Die Pauschale umfasst die Prämie für die Gebäudewasserversicherung und für die Umgebungsversicherung, soweit diese im Zusammenhang mit dem Bauprojekt steht, von der Anmeldung zur Bauzeitversicherung bis zur Schätzung des neuen oder umgebauten Gebäudes. Sind die Bauarbeiten nach drei Jahren noch nicht beendet, wird eine Zwischenschätzung durchgeführt. Für den unfertigen Teil wird eine neue Bauzeitversicherung eröffnet.

<sup>3</sup> Der ordentliche Beitrag wird ab dem Schätzungsdatum erhoben und wird bei der Eröffnung der Schätzung zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Ergibt die Schätzung des fertigen Gebäudes eine Differenz zwischen den bei der Anmeldung der Bauzeitversicherung angegebenen Baukosten und dem rechtskräftigen Versicherungswert, die ausserhalb der Bandbreite gemäss der Tabelle in Absatz 1 liegt, wird die Beitragsdifferenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.